



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. November 2014
(OR. en)

15882/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0451 (NLE)**

ATO	89
AGRI	730
COMER	235

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 5190/14 ATO 3 AGRI 6 COMER 6
+ ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Höchstwerten
an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen
Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation
– Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine überarbeitete Fassung des obengenannten Vorschlags,
über die die Gruppe "Atomfragen" am 19. November 2014 eine vorläufige Einigung erzielt hat.

Die einzigen Änderungen im Vergleich zum Dokument 5802/7/14 REV 7 ATO 9 AGRI 48
COMER 24 + COR 2 sind die folgenden:

Im Erwägungsgrund 17 auf Seite 7 wurde "~~originating in and~~" gestrichen.

In Artikel 3 Absatz 3a auf Seite 11 wurde "**health protection** objective" hinzugefügt und
"~~originating in and~~" gestrichen.

Was die noch bestehenden Vorbehalte betrifft, so ersucht der Vorsitz die Delegationen, den
verbleibenden Prüfungsvorbehalt bis zum 26. November 2014 aufzuheben.

ANLAGE

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 31 und 32,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission, der nach Stellungnahme der Gruppe der vom Ausschuss für Wissenschaft und Technik bestellten wissenschaftlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet worden ist¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates⁴ sind grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung festgelegt.
- (2) Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl am 26. April 1986 haben sich beträchtliche Mengen radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre verbreitet, was in mehreren europäischen Ländern zu einer gesundheitlich bedeutenden Kontamination von Lebens- und Futtermitteln geführt hat. Es wurden Maßnahmen erlassen, mit denen sichergestellt werden sollte, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse nur nach gemeinsamen Modalitäten in die Union eingeführt werden, die die Gesundheit der Bevölkerung schützen und gleichzeitig die Einheit des Marktes erhalten und Verkehrsverlagerungen verhindern.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

- (3) In der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates⁵ sind Höchstwerte an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln festgelegt, die im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation anzuwenden sind, die zu einer bedeutenden radioaktiven Kontamination von Lebens- und Futtermitteln geführt hat oder wahrscheinlich führen wird. Diese Höchstwerte entsprechen international noch immer den neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Grundlage für die Festlegung der in den Anhängen I bis III enthaltenen Höchstwerte wurde überprüft und in der Veröffentlichung 105 der Kommission zum Strahlenschutz (nach einem Unfall anzuwendende EU-Kriterien für Einschränkungen bei Lebensmitteln) beschrieben. Diese Werte basieren im Besonderen auf einem Referenzwert von 1 mSv pro Jahr für die individuelle effektive Gesamtdosis durch orale Aufnahme sowie auf der Annahme, dass 10 % der jährlich konsumierten Nahrung kontaminiert sind. Für Säuglinge unter einem Jahr gelten jedoch andere Annahmen.
- (4) Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima am 11. März 2011 wurde die Kommission darüber unterrichtet, dass die Radionuklidegehalte bestimmter Lebensmittelzeugnisse mit Ursprung in Japan die in Japan für Lebensmittel geltenden Grenzwerte überschreiten. Eine solche Kontamination kann eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren in der Union darstellen, weshalb im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit Maßnahmen erlassen wurden, die besondere Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln mit dem Ursprungs- oder Herkunftsland Japan vorsehen.
- (5) Es sollte ein System eingerichtet werden, das es der Europäischen Atomgemeinschaft ermöglicht, die zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Höchstwerte an Radioaktivität für Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden sollen, festzulegen, wenn ein nuklearer Unfall oder eine andere radiologische Notstandssituation zu einer bedeutenden radioaktiven Kontamination von Lebens- und Futtermitteln geführt hat oder voraussichtlich führen wird.

⁵ Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 11).

- (5a) Trinkwasser wird wie andere Lebensmittel direkt oder indirekt aufgenommen und spielt daher eine Rolle bei der Gesamtexposition der Verbraucher gegenüber radioaktiven Stoffen. Die Kontrolle der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hinsichtlich radioaktiver Stoffe, mit Ausnahme von Mineralwässern und Wässern, die Arzneimittel sind, ist bereits in der Richtlinie 2013/51/Euratom festgelegt. Die vorliegende Verordnung bezieht sich auf Lebensmittel, Lebensmittel von geringerer Bedeutung und Futtermittel, die nach einem nuklearen Unfall oder in einer anderen radiologischen Notstandssituation in Verkehr gebracht werden können, und gilt nicht für Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2013/51/Euratom. Die Mitgliedstaaten können jedoch unter den Bedingungen einer radiologischen Notstandssituation beschließen, sich auf die in Anhang I dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte für Flüssignahrung zu beziehen, wenn sie die Nutzung von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2013/51/Euratom verwalten.
- (6) Die Höchstwerte der Radioaktivität sollten für Lebens- und Futtermittel gelten, die aus der Union stammen oder aus Drittländern eingeführt werden, wobei Ort und Umstände des nuklearen Unfalls oder der radiologischen Notstandssituation zu berücksichtigen sind.
- (7) Die Kommission ist bei einem nuklearen Unfall oder bei außerordentlich hohen Strahlungswerten gemäß der Entscheidung 87/600/Euratom des Rates⁶ oder im Rahmen des IAEO-Übereinkommens vom 26. September 1986 über die schnelle Unterrichtung bei nuklearen Unfällen zu unterrichten.
- (8) Da sich die Ernährungsweise von Säuglingen in den ersten sechs Lebensmonaten stark unterscheiden kann und auch Unsicherheiten hinsichtlich des Stoffwechsels von Säuglingen in den zweiten sechs Lebensmonaten bestehen, ist es angezeigt, die für Säuglingsnahrung geltenden niedrigeren Höchstwerte während der gesamten ersten 12 Lebensmonate anzuwenden.
- (9) Um eine Anpassung der geltenden Höchstwerte insbesondere an die Umstände eines nuklearen Unfalls oder einer radiologischen Notstandssituation zu vereinfachen, sollten die Verfahren zur Überprüfung der Durchführungsverordnungen auch eine Konsultation der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag durch die Kommission umfassen.

⁶ Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76).

- (10) Um sicherzustellen, dass Lebens- und Futtermittel, die die geltenden Höchstwerte überschreiten, in der EU nicht in Verkehr gebracht werden, sollte die Einhaltung dieser Höchstwerte angemessen überprüft werden.
- (11) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich der Verfahren zu gewährleisten, mit denen die Höchstwerte Gültigkeit erlangen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁷ ausgeübt werden, die für die Zwecke der vorliegenden Verordnung anzuwenden ist, ungeachtet der Tatsache, dass darin nicht ausdrücklich Bezug auf Artikel 106a des Euratom-Vertrags genommen wird.
- (11a) Die Kommission sollte durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt werden, der durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Vertreter über angemessene Fachkenntnisse zu Strahlenschutz verfügen oder darauf zurückgreifen können, wenn im Ständigen Ausschuss über Entwürfe von Durchführungsrechtsakten auf Grundlage der vorliegenden Verordnung beraten wird.
- (12) Für die Annahme von Rechtsakten, mit denen die Höchstwerte der radioaktiven Kontamination von Lebens- und Futtermitteln Gültigkeit erlangen, sollte das Prüfverfahren angewandt werden.
- (13) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn in angemessen begründeten Fällen im Zusammenhang mit bestimmten radiologischen Notstandssituationen, die zu einer bedeutenden radioaktiven Kontamination von Lebens- und Futtermitteln geführt haben oder wahrscheinlich führen werden, Gründe äußerster Dringlichkeit dies zwingend erforderlich machen.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (14) Diese Verordnung sollte die "lex specialis" für das Verfahren zur Annahme und späteren Änderung von Durchführungsverordnungen zur Festlegung von geltenden Höchstwerten an Radioaktivität im Falle einer radiologischen Notstandssituation darstellen. Ist davon auszugehen, dass Lebens- und Futtermittel, die aus der Union stammen oder aus Drittländern eingeführt werden, wahrscheinlich eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für die Umwelt darstellen und dass dieser Gefahr durch Maßnahmen des betroffenen Mitgliedstaats bzw. der betroffenen Mitgliedstaaten nicht auf zufriedenstellende Weise begegnet werden kann, so kann die Kommission zusätzliche Notfallmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁸ erlassen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die vorliegende Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einheitlich durchgeführt werden. Soweit möglich sollten geltende Höchstwerte und zusätzliche Notfallmaßnahmen in einer einzigen Durchführungsverordnung auf Grundlage der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zusammengefasst werden.
- (15) Darüber hinaus sind allgemeine Regeln für die Ausübung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung von Bestimmungen, die unter anderem zum Ziel haben, Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren zu verhüten, zu beseitigen oder auf ein akzeptables Maß zu senken, in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁹ festgelegt.

⁸ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁹ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

- (16) Beim Erstellen oder Überprüfen der Durchführungsverordnung sollte die Kommission unter anderem den folgenden Umständen Rechnung tragen: Ort, Art und Ausmaß des nuklearen Unfalls oder der anderen radiologischen Notstandssituation innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft; Art, Umfang und Verbreitung der festgestellten oder voraussichtlichen Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Luft, das Wasser und den Boden sowie in Lebens- und Futtermittel innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft; Strahlenrisiken der festgestellten oder potenziellen radioaktiven Kontamination von Lebens- und Futtermitteln und die daraus resultierenden Strahlendosen; Art und Menge der kontaminierten Lebens- und Futtermittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden könnten; in Drittländern für kontaminierte Lebens- und Futtermittel festgelegte Höchstwerte; die Bedeutung dieser Lebens- und Futtermittel für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln; die Erwartungen der Verbraucher im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit und mögliche Änderungen der Essgewohnheiten der Verbraucher als Folge der radiologischen Notstands situation.
- (17) In hinreichend begründeten Fällen kann jeder Mitgliedstaat die Erlaubnis beantragen, in Bezug auf bestimmte Lebens- und Futtermittel, die in seinem Hoheitsgebiet konsumiert werden, von den Höchstwerten radioaktiver Kontamination von Lebens- und Futtermitteln vorübergehend abzuweichen. In Durchführungsverordnungen sollten die Lebens- und Futtermittel, für die die Ausnahmen gelten, die betreffenden Arten von Radionukliden, der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmen und ihre Dauer bestimmt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält

- (a) in Anhang I Höchstwerte für die radioaktive Kontamination von Lebensmitteln, in Anhang II Höchstwerte für die radioaktive Kontamination von Lebensmitteln von geringerer Bedeutung und in Anhang III Höchstwerte für die radioaktive Kontamination von Futtermitteln, die sich jeweils auf Lebens- bzw. Futtermittel beziehen, die nach einem nuklearen Unfall oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, die zu einer erheblichen radioaktiven Kontamination von Lebens- und Futtermitteln geführt hat oder wahrscheinlich führen wird, in Verkehr gebracht werden dürfen, und
- (b) das Verfahren zur Annahme und späteren Änderung von Durchführungsverordnungen zur Festlegung geltender Höchstwerte.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) "Lebensmittel" bezeichnet alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.
Zu "Lebensmitteln" zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.
Als „Lebensmittel“ gelten nicht:
 - (a) Futtermittel;
 - (b) lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr vorbereitet worden sind;
 - (c) Pflanzen vor dem Ernten;
 - (d) Arzneimittel im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰;

¹⁰ Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 34).

- (e) Kosmetika im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹;
 - (f) Tabak und Tabakerzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹²;
 - (g) Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe im Sinne des Einheitsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe;
 - (h) Rückstände und Kontaminanten;
 - (i) Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2013/51/Euratom¹³;
- 2) "Lebensmittel von geringerer Bedeutung" bezeichnet Lebensmittel von geringerer diätetischer Bedeutung, auf die nur ein geringfügiger Anteil des Lebensmittelverbrauchs der Bevölkerung entfällt;
- 3) "Futtermittel" bezeichnet Stoffe oder Erzeugnisse einschließlich Zusatzstoffen in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind;
- 4) "Inverkehrbringen" bezeichnet das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Zwecke des Verkaufs, einschließlich des Anbietens zum Verkauf und jeder anderen Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe, sowie den Verkauf, den Vertrieb und andere Formen der Weitergabe an sich;
- 5) "radiologische Notstandssituation" bezeichnet eine nicht routinemäßige Situation oder ein nicht routinemäßiges Ereignis, bei der/dem eine Strahlungsquelle vorhanden ist und die/das unverzügliche Maßnahmen erfordert, um schwerwiegende nachteilige Folgen für Gesundheit, Sicherheit, Lebensqualität und Eigentum von Menschen sowie für die Umwelt zu mindern, oder eine Gefahr, die solche schwerwiegenden nachteiligen Folgen nach sich ziehen könnte.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

¹² Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

¹³ Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Artikel 3

Geltende Höchstwerte

1. Erhält die Kommission – insbesondere gemäß dem Gemeinschaftssystem der Europäischen Atomgemeinschaft für den beschleunigten Informationsaustausch im Falle einer radiologischen Notstandssituation oder gemäß dem IAEA-Übereinkommen vom 26. September 1986 über die schnelle Unterrichtung bei nuklearen Unfällen – eine offizielle Mitteilung über einen nuklearen Unfall oder eine andere radiologische Notstandssituation, die zu einer bedeutenden radioaktiven Kontamination von Lebens- und Futtermitteln geführt hat oder wahrscheinlich führen wird, so erlässt sie eine Durchführungsverordnung, mit der diese Höchstwerte für die potenziell kontaminierten Lebens- und Futtermittel, die in Verkehr gebracht werden könnten, Gültigkeit erlangen. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3a dürfen die in der Durchführungsverordnung festgelegten geltenden Höchstwerte die in den Anhängen I, II und III festgelegten Höchstwerte nicht übersteigen. Diese Durchführungsverordnung wird nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Kommission erlässt nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 3 eine sofort geltende Durchführungsverordnung, wenn dies in angemessen begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Umständen des nuklearen Unfalls oder der radiologischen Notstandssituation zwingend erforderlich ist.

2. Die Gültigkeitsdauer der gemäß Absatz 1 erlassenen Durchführungsverordnungen ist so kurz wie möglich. Die Dauer der ersten Durchführungsverordnung im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation darf drei Monate nicht überschreiten.

Die Durchführungsverordnungen werden von der Kommission regelmäßig überprüft und auf Grundlage von Art und Ort des Unfalls sowie der Entwicklung der tatsächlich gemessenen Werte der radioaktiven Kontamination gegebenenfalls geändert.

3. Beim Erstellen oder Überprüfen der Durchführungsverordnungen trägt die Kommission den gemäß den Artikeln 30 und 31 Euratom-Vertrag festgelegten grundlegenden Sicherheitsnormen Rechnung, einschließlich des Grundsatzes der Rechtfertigung und des Grundsatzes der Optimierung, um die Größenordnung der individuellen Dosen, die Wahrscheinlichkeit einer Exposition sowie die Anzahl der exponierten Personen auf ein vertretbares Mindestmaß zu beschränken, wobei der jeweils aktuelle Stand der technischen Erkenntnisse sowie wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren zu berücksichtigen sind.

Beim Überprüfen der Durchführungsverordnungen konsultiert die Kommission die in Artikel 31 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft genannte Sachverständigengruppe im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, die eine so weit verbreitete Kontamination von in der EU konsumierten Lebens- oder Futtermitteln verursacht, dass die Überlegungen und Annahmen, die hinter den in den Anhängen I, II und III festgelegten Höchstwerten stehen, nicht mehr gültig sind. Die Kommission kann in jedem anderen Fall einer Kontamination von in der EU konsumierten Lebens- oder Futtermitteln eine Stellungnahme dieser Sachverständigengruppe einholen.

- 3a. Unbeschadet des mit dieser Verordnung verfolgten Ziels des Gesundheitsschutzes kann einem Mitgliedstaat auf dessen Antrag hin und angesichts der in diesem Mitgliedstaat herrschenden außergewöhnlichen Umstände mittels Durchführungsverordnungen erlaubt werden, von den Höchstwerten für bestimmte Lebens- und Futtermittel, die in seinem Hoheitsgebiet konsumiert werden, vorübergehend abzuweichen. Diese Ausnahmen müssen auf wissenschaftlichen Beweisen beruhen und durch die in dem Mitgliedstaat herrschenden Umstände, insbesondere gesellschaftliche Faktoren, hinreichend begründet sein.

Artikel 4

Restriktive Maßnahmen

1. Sobald die Kommission eine Durchführungsverordnung erlässt, mit der die Höchstwerte Gültigkeit erlangen, dürfen Lebens- und Futtermittel, die diese Höchstwerte überschreiten, nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung gelten aus Drittländern eingeführte Lebens- oder Futtermittel als in Verkehr gebracht, wenn sie im Zollgebiet der Union in einem anderen Zollverfahren als dem Versandverfahren abgefertigt werden.

2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alle Informationen hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung. Die Kommission übermittelt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten. Fälle, in denen die geltenden Höchstwerte nicht eingehalten worden sind, werden über das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) mitgeteilt.

Artikel 5

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eingesetzten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt. Dieser Ausschuss gilt als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Artikel 6

Berichterstattung

Im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, die zu einer bedeutenden radioaktiven Kontamination von Lebens- und Futtermitteln geführt hat oder wahrscheinlich führen wird, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Dieser Bericht umfasst die Durchführung der gemäß dieser Verordnung ergriffenen und der Kommission nach Artikel 4 Absatz 2 mitgeteilten Maßnahmen.

Artikel 7

Die Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates, die Verordnung (Euratom) Nr. 944/89 der Kommission und die Verordnung (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

ANHANG I
HÖCHSTWERTE RADIOAKTIVER KONTAMINATION VON LEBENSMITTELN

Für Lebensmittel gelten folgende Höchstwerte:

Isotopengruppe/ Lebensmittelgruppe	Lebensmittel (Bq/kg)¹⁵			
	Lebensmittel für Säuglinge¹⁶	Milch- erzeug- nisse¹⁷	Sonstige Lebensmittel (sofern nicht von geringerer Bedeutung)¹⁸	Flüssige Lebensmittel¹⁹
Summe der Strontium-Isotope, insbesondere Sr-90	75	125	750	125
Summe der Jod-Isotope, insbesondere I-131	150	500	2 000	500
Summe der Alphateilchen emittierenden Plutonium-Isotope und Transplutonium-elemente, insbesondere Pu-239, Am-241	1	20	80	20
Summe aller übrigen Nuklide mit einer Halbwertzeit von mehr als 10 Tagen, insbesondere Cs-134, Cs-137 ²⁰	400	1 000	1 250	1 000

¹⁵ Der Wert für konzentrierte Erzeugnisse und Trockenerzeugnisse wird auf der Grundlage des für den unmittelbaren Verbrauch rekonstituierten Erzeugnisses berechnet. Die Mitgliedstaaten können Empfehlungen hinsichtlich der Verdünnungsbedingungen abgeben, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte zu gewährleisten.

¹⁶ Als Lebensmittel für Säuglinge gelten Lebensmittel für die Ernährung von Säuglingen während der ersten 12 Lebensmonate, die für sich genommen deren Nahrungsbedarf decken und in Packungen für den Einzelhandel dargeboten werden, die eindeutig als ein derartiges Lebensmittel gekennzeichnet und etikettiert sind.

¹⁷ Als Milcherzeugnisse gelten die Erzeugnisse folgender KN-Codes einschließlich späterer Anpassungen: 0401, 0402 (außer 0402 29 11).

¹⁸ Lebensmittel von geringerer Bedeutung und die für diese Lebensmittel jeweils geltenden Höchstwerte sind in Anhang II aufgeführt.

¹⁹ Flüssige Lebensmittel gemäß Code 2009 und Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur. Die Werte werden unter Berücksichtigung des Verbrauchs von Leitungswasser berechnet; für die Trinkwasserversorgungssysteme könnten nach dem Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten identische Werte gelten.

²⁰ Diese Gruppe umfasst nicht Kohlenstoff-14, Tritium und Kalium-40.

ANHANG II**HÖCHSTWERTE RADIOAKTIVER KONTAMINATION VON LEBENSMITTELN VON
GERINGERER BEDEUTUNG**

1. Lebensmittel von geringerer Bedeutung

KN-Code	Beschreibung
0703 20 00	Knoblauch (frisch oder gekühlt)
0709 59 50	Trüffeln (frisch oder gekühlt)
0709 99 40	Kapern (frisch oder gekühlt)
0711 90 70	Kapern (vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet)
ex 0712 39 00	Trüffeln (getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet)
0714	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
0903 00 00	Mate
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert
0905 00 00	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstile
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen

0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze
1106 20	Mehl, Grieß und Pulver von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen des KN-Code 0714
1108 14 00	Stärke von Maniok
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert, ausgenommen Pflanzen oder Pflanzenteile, die zur Lebensmittelerzeugung verwendet werden
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)
1302	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1604 31 00	Kaviar
1604 32 00	Kaviarersatz
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
1803	Kakaomasse, auch entfettet
2003 90 10	Trüffeln (ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht)
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandierte)

2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Impfstoffe des KN-Code 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkreter“ oder „absoluter“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle

2. Für die in Absatz 1 genannten Lebensmittel von geringerer Bedeutung gelten folgende Höchstwerte:

Isotopengruppe	(Bq/kg)
Summe der Strontium-Isotope, insbesondere Sr-90	7500
Summe der Jod-Isotope, insbesondere I-131	20000
Summe der Alphateilchen emittierenden Plutonium-Isotope und Transplutoniumelemente, insbesondere Pu-239, Am-241	800
Summe aller übrigen Nuklide mit einer Halbwertzeit von mehr als 10 Tagen, insbesondere Cs-134, Cs-137 ²¹	12500

²¹ Diese Gruppe umfasst nicht Kohlenstoff-14, Tritium und Kalium-40.

Anhang III der ANLAGE

ANHANG III

HÖCHSTWERTE RADIOAKTIVER KONTAMINATION VON FUTTERMITTELN

Für die Summe von Cäsium-134 und Cäsium-137 gelten folgende Höchstwerte:

Futtermittel für	Bq/kg ^{22, 23}
Schweine	1 250
Geflügel, Lamm, Kalb	2 500
Sonstige	5 000

²² Mit diesen Werten soll zur Einhaltung der zulässigen Höchstwerte für Lebensmittel beigetragen werden; sie allein gewährleisten jedoch nicht unter allen Umständen eine Einhaltung der Höchstwerte und schmälern auch nicht die Verpflichtung, die Radioaktivitätswerte in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu kontrollieren.

²³ Diese Werte gelten für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Futtermittel.

Anhang IV der ANLAGE**ANHANG IV****ENTSPRECHUNGSTABELLE**

Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87	Verordnung (Euratom) Nr. 944/89	Verordnung (Euratom) Nr. 770/90	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1		Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2			Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1			Artikel 2
Artikel 2 Absatz 2			Artikel 3 Absätze 1 und 2
Artikel 3 Absatz 1			—
Artikel 3 Absatz 2			—
Artikel 3 Absätze 3 und 4			Artikel 3 Absatz 3
Artikel 4			—
Artikel 5 Absatz 1			Artikel 6
Artikel 5 Absatz 2			—
Artikel 6 Absatz 1			Artikel 4 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2			Artikel 4 Absatz 2
	Artikel 2	Artikel 1	Anhang II
---	---	---	Nummer 2
Artikel 7			Anhang III
---	---	---	Artikel 5
Artikel 8			—
Anhang	Anhang		Artikel 7
		Anhang	Artikel 8
---	---	---	Anhang I
---	---	---	Anhang II
---	---	---	Nummer 1
---	---	---	Anhang III
---	---	---	Anhang IV
---	---	---	Anhang V